

RS OGH 1992/10/14 3Ob1602/92, 7Ob82/97b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1992

Norm

ABGB §1167

KSchG §6 Abs1 Z9

Rechtssatz

Die Vereinbarung, daß ein Baumeister dem Bauherrn, der die Bauausführung selbst durchführt, lediglich seine Firmentafel zur Verfügung stellt, als Bauführer aber nur gegenüber der Baubehörde auftritt, mag eine Verletzung von Schutzvorschriften auch gegenüber dem Bauherrn darstellen. Ein solches gesetzwidriges Vorgehen beinhaltet aber einen Verzicht des Bauherrn auf Schadenersatzforderungen aus einer Verletzung der Bauaufsicht, die eben im Innenverhältnis nicht übernommen werden sollte. Die Vorschriften über die Grenzen der Freizeichnung (grobes Verschulden, Vorsatz; vgl § 6 Abs 1 Z 9 KSchG) sind in einem solchen Fall sinngemäß anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1602/92

Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 1602/92

- 7 Ob 82/97b

Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 82/97b

Auch; nur: Ein solches gesetzwidriges Vorgehen beinhaltet aber einen Verzicht des Bauherrn auf

Schadenersatzforderungen aus einer Verletzung der Bauaufsicht, die eben im Innenverhältnis nicht übernommen werden sollte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0022035

Dokumentnummer

JJR_19921014_OGH0002_0030OB01602_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at